

## Hartz IV: Bescheide

Die Widerspruchsfrist für alle Bescheide, die noch im Jahr 2004 zugehen, läuft erst zum 31.01.2005 ab. Widersprüche, die bereits im Jahre 2004 eingelegt werden, wirken folglich erst ab den 01.01.2005.

### 1. Unklare Bescheide

Der Musterbescheid sowie die ersten Bescheide an Alg-II-Empfänger liegen vor. Die Bescheide enthalten allgemeine Erläuterungen über die Leistungen, ohne jedoch die konkreten Entscheidungsgründe transparent zu erläutern. Eine Begründung ist jedoch im Regelfall vorgeschrieben und nur dann nicht erforderlich, wenn die Bewilligung, also die Höhe der Leistung, dem des Antrages entspricht.

- Die Entscheidung über die Leistungshöhe ist für den Empfänger schwer nachvollziehbar, wenn kein Berechnungsbogen beiliegt oder sonstige Erläuterungen erfolgen. So werden im Bescheid nur Endbeträge von Einkommen aufgeführt oder Pauschalen eingesetzt ohne nachvollziehbare Berechnungen, wie es zu diesem Betrag kam.
- Ebenso wurden zur Begrenzung des Bewilligungszeitraumes keine Gründe mitgeteilt, obwohl die individuellen Umstände, die zu dieser Ermessensentscheidung geführt haben, schriftlich mitgeteilt werden müssen.

#### Vorgehen:

Rat suchende Gewerkschaftsmitglieder sollten daher aufgefordert werden, zunächst selbst zu kontrollieren, ob eine für sie nachvollziehbare Entscheidung vorliegt. Entspricht die Höhe der Leistung jedoch nicht dem Antrag und ist es auch im Einzelfall für den Betroffenen nicht nachvollziehbar warum die Bewilligung nicht dem Antrag entspricht, sollte dieser Widerspruch **selbst** einlegen.

### 2. Besondere Betroffenheiten

- 58er-Regelung  
und
- Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II mit Hinweis auf Leistungen nach dem Kindergeldzuschlag (§ 6a BKGG)

#### Vorgehen:

- Die Mitglieder können auch zunächst ohne Beteiligung des Rechtsschutzes selbst Widerspruch einlegen.

### 3. Widerspruch gegen die Höhe der Regelleistung

Für einen Widerspruch gegen die Höhe der Regelleistung muss auf die individuellen Umstände des Einzelfalles eingegangen werden. Außerdem können auch Abweichungen durch regionale unterschiedliche Auslegung und Wertung der Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehen. Die intensive Mitwirkung des einzelnen Betroffenen ist folglich unbedingt erforderlich. Hier können **keine** Musterschreiben für Widersprüche gemacht werden. Zur Beratung für diese Fälle soll jedoch eine Checkliste erarbeitet werden, nach der der Betroffene die Regelleistung und seinen individuellen Bedarf überprüfen kann und nach deren Ergebnis sich, ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt, Gründe für einen Widerspruch ergeben können.

#### Vorgehen:

- Checkliste (*wird noch erarbeitet und nachgereicht*)